

Änderungen der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht: mit Cocon+ Gültig ab dem 26. Oktober 2020

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2020 die Entscheidungen mit der [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) für die Zeit ab 19. Oktober 2020 bekannt gegeben.

*Eine Schulschliessung müssen wir gesamtgesellschaftlich zu verhindern suchen, Taktgeber ist die epidemiologische Lage. Diese hängt von uns allen und unserer Disziplin ab, gemeinsam Verantwortung für uns alle zu übernehmen: Hände waschen, Distanz halten!
Punktuell wird es wohl zu weiteren Quarantänemassnahmen und auch Klassenschliessungen kommen, auch einzelne kurzzeitige lokale Schulschliessungen sind denkbar mit allfälligem kurzzeitigem Fernunterricht.
Den Unterricht sicherzustellen, ist das eine. Die Folgen einer generellen Betriebsschliessung für die Zukunft unserer Kinder und Jugendlichen sowie letztendlich auch für unsere Gesellschaft wären nicht abschätzbar.*

2. Situierung

Die ersten [COVID-19 Richtlinien für den Präsenzunterricht](#) vom 30. April 2020 gehen im kantonalen Schutzkonzept im ersten Eckwert von der Vorstellung des «Container / Cocon» aus. Mit Information vom [29. Mai 2020 auf SObildung](#) wurden die Modalitäten für «Cocon+» bis Ende Schuljahr geregelt. Es geht weiterhin darum, die Anzahl der Begegnungen zu reduzieren und unnötige Kontakte zu vermeiden.

Die zweiten [COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht](#) vom 2. Juli 2020, die auf den 1. August 2020 in Kraft getreten sind, beschreibt im kantonalen Schutzkonzept im ersten Eckwert die Vorstellung des «Nest».

3. Grundsatz: Anpassung Schutzkonzept für die Volksschulen mit Cocon+

In der Vorstellung «Container / Cocon» ist das Schulhaus wie ein «Container / Cocon». Dazu gehören die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen, die Schulleitung und das weitere Personal der Schule. Das Verhalten der Personen, die das Schulhaus betreten, ist für den Schutz der Personen innerhalb zentral. Beim Hineingehen müssen zwingend alle Hygieneregeln beachtet werden.

Mit «Cocon+» erhalten externe Personen wie beispielsweise Eltern ausschliesslich auf Einladung Zutritt zum Schulhaus, Veranstaltungen von externen Benützenden im Schulhaus finden ausschliesslich nach Betriebsschluss der Schule und unter Einhaltung der einschlägigen COVID-19-Bestimmungen statt.

Gesunde Erwachsene, Lehrpersonen wie auch Begleitpersonen für schulische Anlässe wie Schulreisen oder Schulschwimmen halten den jeweils aktuell geltenden Abstand. Alle Lehrpersonen arbeiten grundsätzlich in der Schule. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Mit der Schulleitung werden Lösungen gefunden für besondere Situationen. Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem «STOP-Prinzip» (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen.

Die Schulen handeln nach dem STOP-Prinzip:

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (wie Pulte auseinander ziehen).	
T	T sind technische Massnahmen (wie Trennscheiben oder getrennte Arbeitsplätze).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (wie gestaffelte Pausen- oder Unterrichtszeiten).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (wie Mund- Nasenschutz).	

4. Beschluss vom 21. Oktober 2020

4.1. Das Volksschulamt beschliesst die Änderungen des [COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht](#).

4.2. Es gelten folgende Anordnungen:

- a. Für sämtliche öffentliche und private Volksschulen gilt das Prinzip «Cocon+». Während den Unterrichtszeiten gilt die Schulanlage als nicht öffentlich zugänglicher Raum. Er steht ausschliesslich dem Schulbetrieb zur Verfügung. Der Vereinsbetrieb am Abend ist davon nicht betroffen und kann im bisherigen Rahmen stattfinden.
- b. Externe Personen wie beispielsweise Eltern erhalten ausschliesslich auf Einladung Zutritt zum Schulhaus. Sie haben zwingend einen Mund- Nasenschutz zu tragen.
- c. Für Elterngespräche und Elternanlässe gilt für die Erwachsenen neben den einschlägigen Hygiene- und Schutzmassnahmen eine Maskenpflicht.
- d. In der Öffentlichkeit (ausserhalb des Schulareals) gelten sämtliche Vorgaben für das Verhalten im öffentlichen Raum gemäss [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#).
- e. Im öffentlichen Verkehr sind die Vorgaben für das Verhalten im öffentlichen Verkehr massgebend.
- f. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist für alle erwachsenen in der Schule tätigen Personen (wie Lehrpersonen, Hilfspersonal, technisches Personal) in Innenräumen des Schulhauses bei Nichteinhalten der Distanzregel über einen längeren Zeitraum obligatorisch ("P" des STOP-Prinzips).
- g. Im Musikunterricht der Sekundarstufe I ist von Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern während Sequenzen mit Gesang entweder eine Distanz von drei Metern zu gewährleisten oder eine Maske zu tragen.
- h. Schülerinnen und Schülern, die punktuell angeordnet eine Maske tragen müssen, stellt der Schulträger die Masken kostenfrei zur Verfügung.
- i. Schülerinnen und Schüler dürfen freiwillig auf eigene Kosten eine Maske tragen.
- j. Als geeignete Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken mit einer hinreichenden, Dritte schützenden Wirkung. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National Covid-19-Task Force erfüllen, sind gegenüber anderen Textilmasken, wie insbesondere Eigenanfertigungen, zu bevorzugen. Schals oder andere unspezifische Textilien gelten nicht als Gesichtsmaske. Den Schulen wird abgeraten, mit den Schülerinnen und Schülern selber Masken zu nähen. Diese Masken gewährleisten gemäss BAG nicht ausreichenden Schutz.
- k. An internen Schulanlässen (wie Weiterbildungen), an welchen weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, dürfen maximal 50 Personen teilnehmen. Es sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben. Für die Durchführung von Lagern sind die Hinweise des Merkblatts für die Durchführung von Schulanlässen und Lagern zu berücksichtigen.

4.3. Die Änderungen treten auf den 26. Oktober 2020 in Kraft. Sie sind bis 31. Januar 2021 befristet und können je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage vorzeitig aufgehoben oder verlängert werden.

Andreas Walter
Vorsteher Volksschulamt Kanton Solothurn